

Umstrukturierung

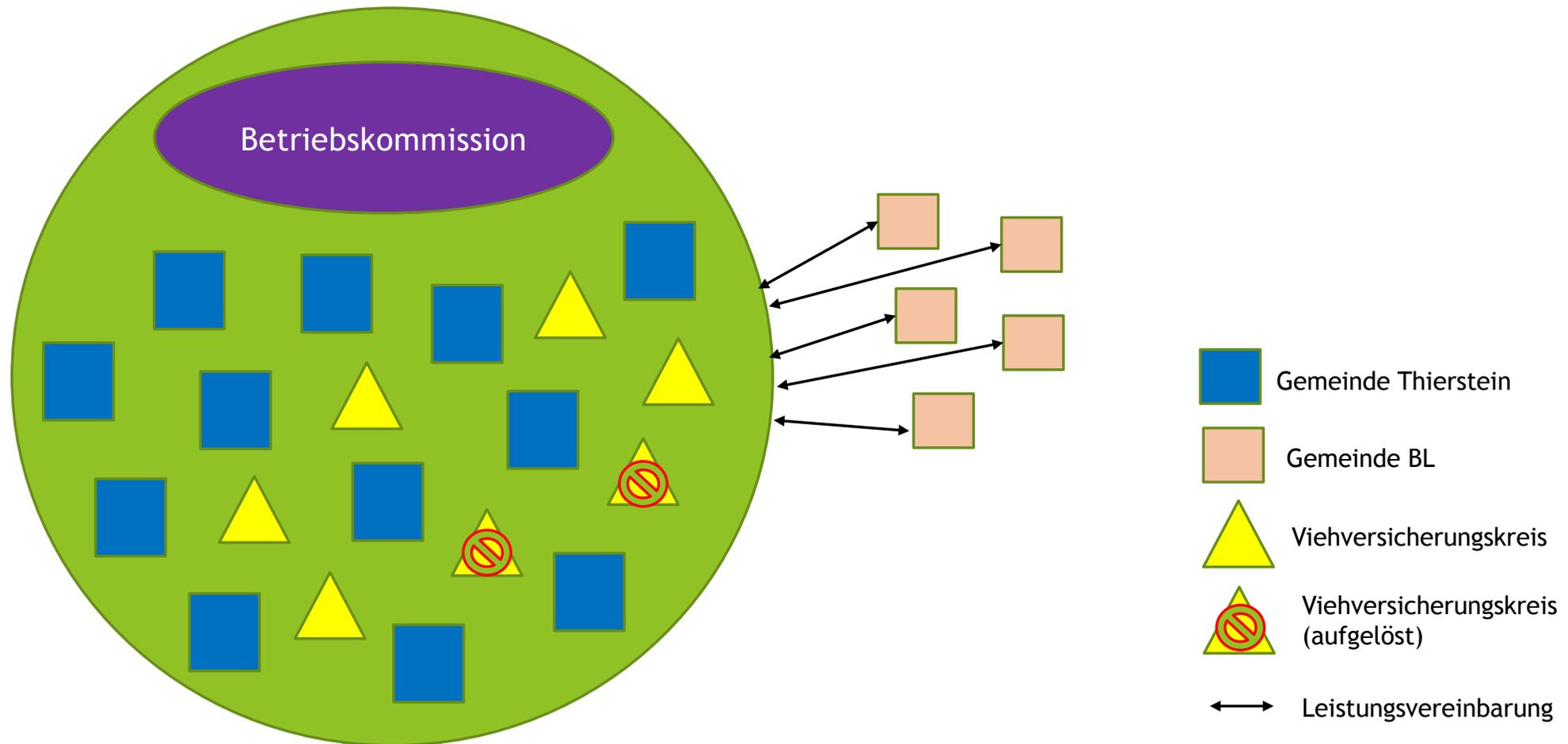
Notschlachtlokal und Tierkörpersammelstelle Thierstein

MLaw Daniel Urech, Rechtsanwalt & Notar
Amthausstrasse 16, 4143 Dornach
www.urech-rechtsanwalt.ch
061 599 79 88
mail@urech-rechtsanwalt.ch

Inhaltsübersicht

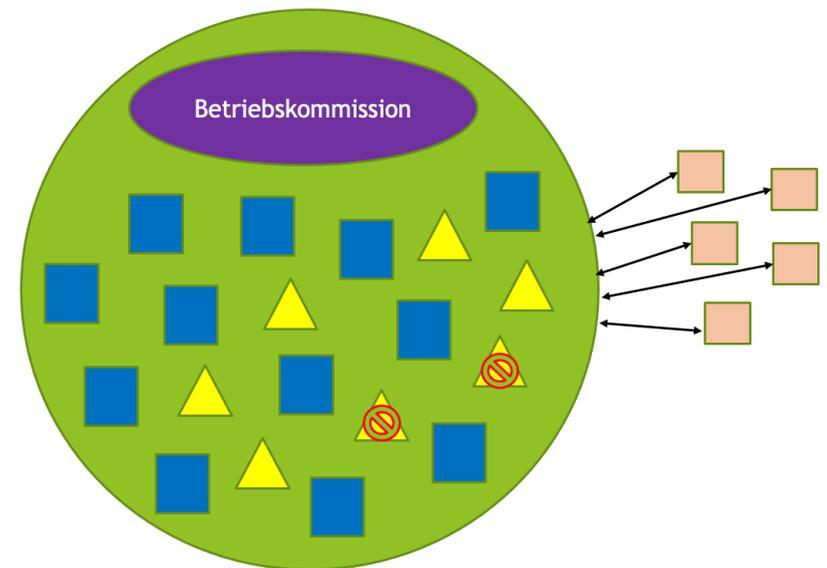
1. Status quo
2. Leitgedanken der Neuausrichtung
3. Neu: Miteigentum bei den Gemeinden
4. Neue Strukturen
5. Notwendige GV-Beschlüsse
6. Weiteres Vorgehen

1. Status Quo: Gesellschaftsvertrag



1. Status Quo: Gesellschaftsvertrag

- Eine alles umfassende Vereinbarung (1982/1985) unter 12 Gemeinden und 7 Viehversicherungskreisen (2 davon aufgelöst)
- Dienstleistungsverträge mit ausserkantonalen Gemeinden
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit und Rechnung (alle haften!)
- Umständliche Willensbildung und Steuerung
- Rechnungslegung und Corporate Governance entspricht nicht den Anforderungen des Kantons
- Alle Gemeinden müssen die Rechnung jedes Jahr an GV behandeln
- Unklare Eigentumsverhältnisse betreffend Liegenschaft



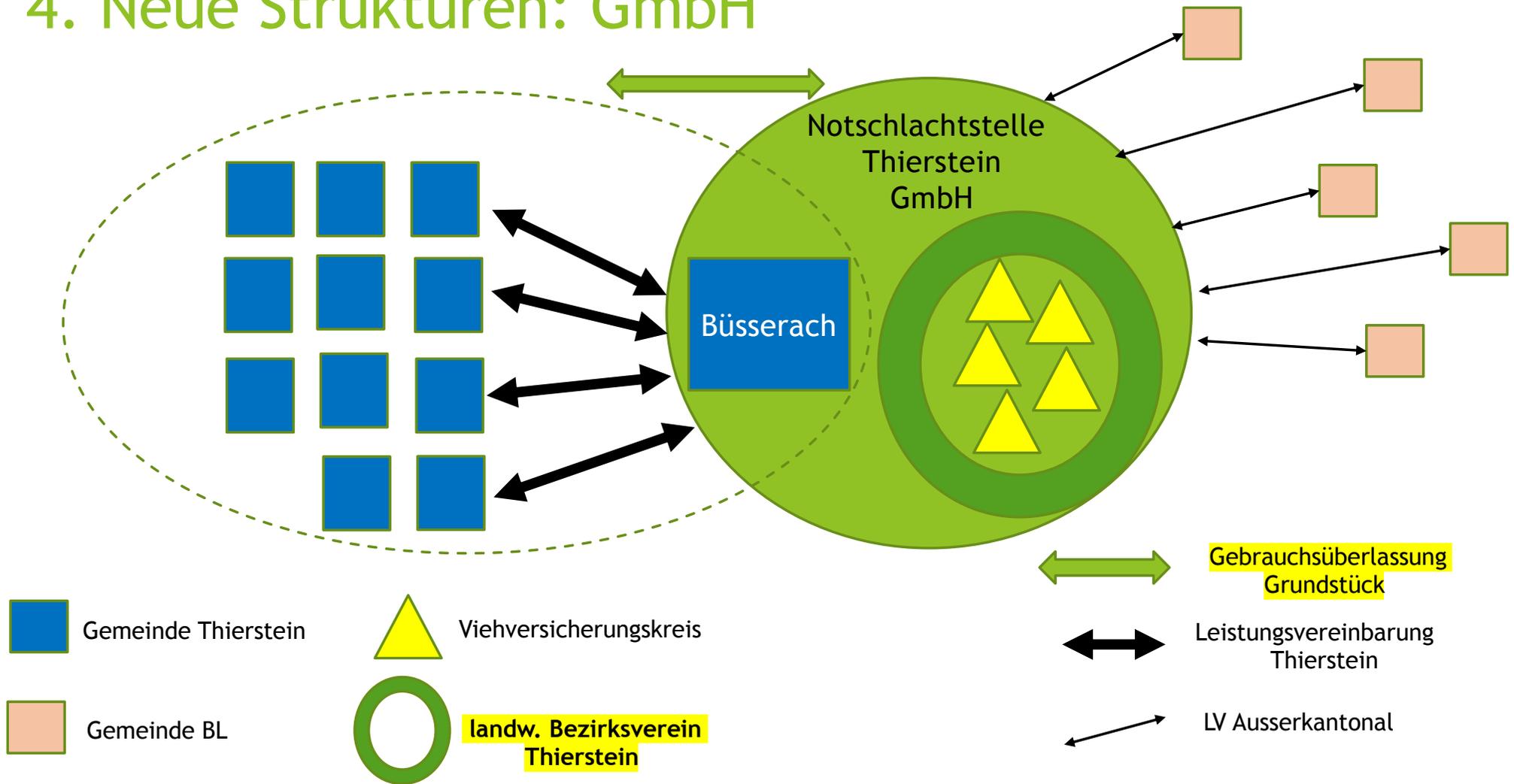
2. Leitgedanken der Neuausrichtung

- Rechtliche Verselbständigung des Notschlachtlokals (**Grundeigentum bleibt bei den bisherigen Gesellschaftern**)
- **(Vereinfachung und Flexibilisierung der Strukturen)**
- Transparente Verhältnisse in Bezug auf die bisher eingebrachten Beiträge
- Rechnungslegung entsprechend den aktuellen Vorgaben
- Sicherstellung der Leistungserbringung und Bezugspflicht aller Gemeinden im Bereich der obligatorischen Leistungen
- Verbindliche Grundsatzregelung in Bezug auf die Preisgestaltung
- Schutz der Interessen aller Gemeinden für den Fall der Liquidation (Aufteilung des Liquidationserlöses)
- **Trennung von Grundeigentum und Betrieb**

3. Neu: Miteigentum bei den Gemeinden

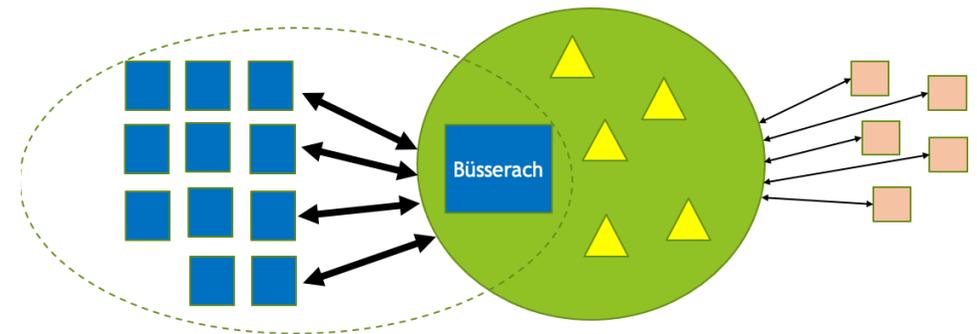
- Grundeigentum bleibt bei den bisherigen Gesellschaftern durch Trennung von Grundeigentum und Betrieb.
- Jede Gemeinde und der landwirtschaftliche Bezirksverein sind somit weiterhin Eigentümer im Rahmen eines Miteigentumsverhältnisses.
- Die GmbH wird wie präsentiert gegründet und verantwortet den Betrieb. Für das Grundstück und das Gebäude bleiben aber die Gemeinden Grundeigentümer und behalten damit auch direkt die Sicherheit. Die GmbH kann damit beispielsweise nicht das Grundstück für einen Ausbau verpfänden, ohne dass alle Miteigentümer zustimmen.
- Der etwas gestiegenen Komplexität und dem etwas höheren Aufwand auf längere Frist steht mehr Sicherheit für den Werteehalt der Gemeinden gegenüber.
- Durch den Verbleib in den Gemeinderechnungen bleibt das Lokal im Bewusstsein der Gemeinden

4. Neue Strukturen: GmbH



4. Neue Strukturen: GmbH

- Juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und Haftungsbegrenzung
- Vereinfachte Entscheidungsstrukturen
- Abgegrenzte Rechnungslegung, welche die kantonalen Vorgaben erfüllt
- Büsserach vertritt alle Gemeinden und wird mit der Summe der Gemeindeanteile an der GmbH beteiligt
- Absicherung der Leistungen über Leistungsvereinbarungen
- Vorzugskonditionen für Thiersteiner Gemeinden



4. Neue Strukturen: Miteigentümergeinschaft

- Sämtliche Gemeinden des Thiersteins und der landwirtschaftliche Betriebsverein sind Mitglieder der MEG
- Die Miteigentumsanteile sind im Eigentum der Gemeinden
- Miteigentumsstruktur so schlank wie möglich.
- Noch zu klären: Modalitäten des Erneuerungsfonds (wer muss wie viel jährlich bezahlen, Beschränkung auf den Konfiskatteil).
- Möglichkeit: Die GmbH als Geschäftsführerin der MEG
- Zuständigkeit für den Beschluss des MEG-Reglements wohl grösstenteils bei den Gemeinderäten, aber: Abhängig von den finanziellen Folgen und den entsprechenden Finanzkompetenzen.

5. Notwendige GV-Beschlüsse

In allen Gemeinden des Thiersteins:

- Vereinbarung betreffend Überführung des Regionalen Notschlachtlokals Thierstein in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Aufhebung des Gesellschaftsvertrags für die Errichtung und den Betrieb des regionalen Notschlachtlokals, der regionalen Tierkörpersammelstelle und des regionalen Viehannahmeplatzes in Büsserach von 1982
- Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Zusätzlich in Büsserach:

- Auslagerungsreglement

Allenfalls abhängig von der Finanzkompetenz des Gemeinderats:

- Nutzungs- und Verwaltungsordnung

6. Weiteres Vorgehen

- Bis **Mitte September**: Angepasste Dokumente an Susanne Koch, Daniel Stehlin, Karl Laffer
- Bis **Ende September**: Finalisierte Dokumente an sämtliche Gemeindepräsidien
- Bis **16. Oktober**: Rückmeldungen / Fragen von den Gemeindepräsidien
- Bis **25. Oktober**: Finalisierte GV-Dokumente auf allen Gemeinden z.h. Gemeinderäte vorliegend.
- Bis **Mitte Dezember 2023**: Vorliegen sämtlicher GV-Beschlüsse